



## **Ordnung „Virtueller Raum“ der Wähler:innengruppe GUT Köln**

### **Präambel**

Die Wähler:innengruppe möchte eine niedrighschwellige und flexible Mitarbeit und Mitbestimmung der Mitglieder gewährleisten. Dies wird durch digitale Hilfsmittel und virtuelle Räume ermöglicht.

### **§1 Grundsatz**

- a) Die Regelungen in dieser Ordnung „Virtueller Raum“ finden ihre Grundlage in §11 der Satzung von GUT Köln in der Fassung vom 6.3.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Nutzung digitaler Hilfsmittel und virtueller Räume.
- b) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- c) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 7.3.2022 in Kraft.

### **§2 Digitale Hilfsmittel**

- a) Wir gehen davon aus, dass e-mail das Standardkommunikationsmittel ist. Können Mitglieder nicht per e-mail erreicht werden, erfolgt eine postalische Einladung für Mitgliederversammlungen und Kandidatenaufstellungsversammlungen.
- b) Die Art der Durchführung von Versammlungen und die Software für die Kommunikation und die Wahlen werden vom Vorstand festgelegt.
- c) Änderungsanträge und Einsprüche durch einzelne Mitglieder erfordern die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder. Dazu hat der Vorstand nach entsprechendem Eingang eine digitale Abfrage zu organisieren. Die Einladungsfristen sind von Änderungen der Art der Durchführung oder der Software nicht betroffen.
- d) Die Art der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und die entsprechende Software werden vom Vorstand festgelegt. Änderungsanträge und Einsprüche durch einzelne Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingehen. Sie erfordern die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder. Dazu hat der Vorstand nach entsprechendem Eingang eine digitale Abfrage zu organisieren in der Art, dass eine digitale Wahl zeitlich noch möglich ist.
- e) Der Zugang zu den digitalen Kommunikationsmitteln muss für die Mitglieder kostenlos sein.
- f) Standard-Kommunikations-Software wie z.Bsp. Discord, wechange, zoom, MS teams ist ausreichend. Es muss, neben den in §3 genannten, keine zusätzlichen Maßnahmen (z.Bsp. Verschlüsselung) getroffen werden.

### **§3 Verantwortlichkeit**

- a) Der Vorstand legt bei Mitgliederversammlungen eine:n Verantwortliche:n für die Handhabung der digitalen Hilfsmittel fest.
- b) Diese:r Verantwortliche stellt Zugangskontrolle, Teilnehmer:innenidentifizierung bzw. Anonymität sicher.
- c) Die Teilnehmenden müssen sich eindeutig identifizieren.

#### **§4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet entweder rein in Präsenz oder digital statt. Versammlungen in Mischform werden nur im Ausnahmefall durchgeführt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Qualität der Teilhabe der digital Teilnehmenden.

#### **§5 Wahlen / Abstimmungen**

- a) Wenn Wahlen oder Abstimmungen digital stattfinden, kann jede:r Stimmberechtigte:r teilnehmen, unabhängig, ob er oder sie an der Veranstaltung teilnimmt.
- b) Der Wahlvorschlag bzw. Abstimmungstext muss so eindeutig sein, dass auch für Wählende / Abstimmende, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, der Wahl- bzw. Abstimmungs-Gegenstand klar ist. Klärungsbedarf muss von den Teilnehmenden angemeldet werden.
- c) Das Ergebnis ist den Teilnehmenden spätestens im Protokoll mitzuteilen.